



Steuerwesen

Verzugszins, Vergütungszins, Ausgleichszins

Die Finanzdirektion,

gestützt auf §§ 157 und 159 des Steuergesetzes (StG; BGS 632.1),

verfügt:

1. Für das Kalenderjahr 2015 wird ab 1. Januar 2015 ein einheitlicher Zins von 1% berechnet.
2. Ausgleichszinsen von weniger als Fr. 100.– werden nicht in Rechnung gestellt
3. Mitteilung an:
 - Steuerverwaltung
 - Finanzkontrolle

Zug, Datum

FD FDS 4.3 / 11 / 69810

Finanzdirektion

Peter Heggin
Regierungsrat